

Begründung zur Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 unter Einbeziehung der 1. Änderungsverordnung vom 27. Mai 2021

Aktualisierung in blauer Schrift: Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Juni 2021

I. Grundsätze

Nachdem das Infektionsgeschehen ab Mitte Oktober einen besorgniserregenden Verlauf genommen hatte und in Nordrhein Westfalen in zwei „Wellen“ mit Spitzenwerten der 7-Tage-Inzidenz am 23.12.2020 von 200,5 und am 23.04.2021 von 193,7 zwei Höchstwerte erreichte, sind die Infektionszahlen seit dem Spitzenwert im April praktisch kontinuierlich steil abgefallen auf einen Wert von 51,06 am 25.05.2021 (jeweils nach den vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen unter https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html veröffentlichten Daten, Datenbestand 26.05.2021). Auch die Situation in der medizinischen Versorgung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten hat sich den sinkenden Infektionszahlen folgend deutlich entspannt. So muss am 28. April die Höchstzahl von 4.016 Personen mit einer Covid-19-Infektion in den Krankenhäusern behandelt werden, 803 Personen davon intensivmedizinisch mit Beatmung. Von den 5.344 vorhandenen Intensivbetten mit Beatmung waren nur noch 451 als frei gemeldet, also weniger als 10 % und in verschiedenen Regionen mussten Patientinnen und Patienten in andere Kliniken verlegt werden. Am 28.05.2021 hat sich die Gesamtzahl der Krankenhauspatientinnen und -patienten mit einer Covid-19-Infektion auf 2024 praktisch halbiert und auch die Zahl der infizierten Personen mit Beatmung auf einer Intensivstation liegt mit 517 deutlich niedriger. Die medizinische Versorgung ist damit absehbar gesichert. Es werden aber immer noch täglich zwischen 10 und 20 Verstorbene mit einer Covid-19-Infektion gemeldet, auch diese Zahlen liegen aber deutlich unter früheren Werten (Ende April bis zu 61 Personen täglich, Ende Dezember bis zu 174).

Das Infektionsgeschehen hat sich damit insgesamt deutlich entspannt. Dies gilt - trotz zum Teil großer regionaler Unterschiede - auch für das regionale Infektionsgeschehen. Am 26.05.2021 liegt nur noch eine Stadt über einer 7-Tage-Inzidenz von 100, 9 Kreise und kreisfreie Städte liegen bereits unter dem Wert von 35.

Die strikten Infektionsschutzmaßnahmen, die NRW seit dem Herbst 2020 ergriffen hat und die seit dem 23.04.2021 mit der sog. Bundesnotbremse in § 28b des Infektionsschutzgesetzes bundesweit nochmals verschärft wurden, haben damit gemeinsam mit dem Impffortschritt (26.05.2021: Quote Erstimpfungen 42,8 %, Zweitimpfungen

13,3 %) und möglichen anderen Einflüssen wie der jahreszeitlichen Änderung des Verhaltens im Privatbereich eine deutliche Wirkung gehabt. Die sog. 3. Welle des Infektionsgeschehens ist gebrochen.

Dieser positiven Entwicklung stehen die zunehmenden Belastungen der lang andauernden „Lockdown“-Beschränkungen in praktisch allen Bereichen der Gesellschaft gegenüber. Zur Vermeidung bildungspolitischer, sozialer und wirtschaftlicher Schäden erscheinen Reduzierungen der Beschränkungen dringend geboten. Solche Öffnungen sind jetzt aufgrund des dargestellten Infektionsgeschehens möglich. Damit ist auch eine Rücknahme vieler grundrechtsrelevanter Beschränkungen möglich.

Die Landesregierung hat daher die Coronaschutzverordnung einer grundsätzlichen Überarbeitung unterzogen. Orientiert an drei Inzidenzstufen und bei überregional relevanten Angeboten auch an der landesweiten Inzidenz werden für praktisch alle Lebensbereiche Perspektiven für eine schrittweise verantwortungsvolle Öffnung aufgezeigt. Die Beibehaltung der inzwischen eingeübten infektiologischen Grundregeln („AHA+L-Regeln“) mit Abstandsgebot, Maskenpflicht und Hygieneregeln gewährleistet dabei einen Schutz vor einem Wiederaufleben des Infektionsgeschehens und vor allem auch einen individuellen Schutz der noch nicht geimpften Personen vor einer Ansteckung, die auch durch geimpfte und genesene Personen wissenschaftlich belegt möglich ist. Die Beibehaltung der Grundregeln und insbesondere auch die Aufrechterhaltung einer intensiven Teststrategie schützen dabei auch vor einer (unerkannten) Ausbreitung möglicher neuer und gefährlicher Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOC), die aktuell nach den Erfahrungen in anderen Ländern selbst bei einem zunehmenden Impffortschritt ein erhebliches Risiko darstellen.

Ausgehend von diesen Grundannahmen misst diese Verordnung, solange kein flächendeckender Impfschutz die Ausbreitung des Coronavirus wirksam verhindert, den für alle Bereiche geltenden Grundregeln „Abstand, Hygiene und Alltagsmasken und Lüften“ („AHA+L-Regeln“) ebenso wie den mittlerweile ausreichend verfügbaren Antigentests weiterhin entscheidende Bedeutung zu. Mit ihnen kann der Alltag verantwortungsvoll so gestaltet werden, dass das wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Leben möglichst wenige Einschränkungen erfährt und dennoch verlässlich die weitere Verbreitung des Coronavirus verhindert wird.

Bei einigen wenigen Angeboten, bei denen die Einhaltung der Grundregeln bei einer lebensnahen Betrachtung kaum zu erwarten oder möglich ist und bei der damit die Gefährdung einer größeren Personenzahl droht, werden die Öffnungsperspektiven zusätzlich an das Datum des 01.09.2021 geknüpft, weil (erst) dann von einem ausreichend hohen Impfschutz in den relevanten Bevölkerungsgruppen ausgegangen werden kann.

Auch bei der Prüfung der mit dieser Verordnung erlassenen Schutzmaßnahmen wurden die kollidierenden Rechtsgüter unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und des Impffortschritts umfassend gegeneinander abgewogen, mit dem Ergebnis, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems für einen erneut befristeten Zeitraum die verbleibenden Eingriffe in die

Rechtsgüter der Betroffenen in Ansehung aller sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit weiterhin rechtfertigt und überwiegt. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass entstehende Härten nach wie vor durch finanzielle Unterstützungen abgefedert werden. Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Maßnahmen soweit wie möglich durch Ausnahmetatbestände flankiert werden. Dass trotz alledem erhebliche wirtschaftliche Einbußen entstehen können, steht den in dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen nicht entgegen. Denn ohne die verbliebenden Maßnahmen wäre eine nachhaltige Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht gesichert. Die Folge könnte ein erneut exponentieller Anstieg der Zahl der Neuinfektionen und damit eine erhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sein. Darüber hinaus wären auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen zu befürchten, die das durch die verbleibenden Schutzmaßnahmen entstehende Maß noch übersteigen dürften.

Die vorgenannte Prüfung verfolgt grundsätzlich weiter das Ziel, infektionsgefährdende Kontakte im erforderlichen Umfang zu begrenzen. Die aktuelle Infektionssituation lässt aber wieder deutlich mehr Kontakte zu, weshalb anders als in Vorgängerregelungen die unbedingte Kontaktvermeidung nicht mehr erforderlich ist. Vielmehr wird bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen - wie im Vorjahr - eine Gesamtabwägung getroffen, in die die jeweilige soziale, bildungspolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Angebots und der Tätigkeiten ebenso einfließt wie die konkrete angebots- oder tätigkeitstypische Infektionsgefahr. Alleine die Infektionsrisiken sind daher nicht der Maßstab für den Umfang der Zulassung bzw. die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Insgesamt ergibt sich aus der Summe aller Regelungen ein landesbezogenes Gesamtkonzept, das die Infektionsrisiken durch alle zulässigen Aktivitäten und Angebote so begrenzt, wie es zur Sicherung des Ziels, einen erneuten Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden, vertretbar ist.

Nach allgemeinen Grundsätzen der Normenhierarchie gehen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung im Umfang ihres Geltungsanspruchs abweichenden Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen der Ordnungsbehörden vor. Regelungen im Einzelfall bleiben unter Einhaltung des in der Verordnung vorgegebenen Rahmens sowie des darin vorgesehenen Verfahrens weiterhin möglich. Für über den Einzelfall hinausgehende Regelungen in Regionen mit besonderen Infektionslagen sowie für Ausnahmen von Bestimmungen der Verordnung sind Abstimmungsverfahren der Ordnungsbehörden mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgesehen.

In Umsetzung von § 73 Abs. 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes werden bestimmte Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung zu unmittelbar verfolgbareren Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Zur noch besseren Strukturierung der Verordnung ist diese nun in einen allgemeinen und einen besonderen Teil aufgeteilt. Zudem haben die Paragraphen des besonderen Teils weitgehend eine einheitliche Normstruktur enthalten, um die Anwendung und das Verständnis weiter zu erleichtern.

II. Allgemeiner Teil

§ 1 Zielsetzung, Inzidenzstufen

§ 1 bestimmt die Ziele und den Anwendungsbereich der Verordnung auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Dabei wird vor allem die doppelte Zielsetzung dieser Verordnung, eine verantwortungsvolle Eröffnung von Perspektiven und zugleich einen nachhaltigen Schutz vor einem erneuten Infektionsanstieg zu erreichen, betont.

§ 1 legt zudem die Grundstruktur der Geltung der Schutzmaßnahmen fest. Da für die Infektionsrisiken bei der Nutzung der regulierten Angebote und Einrichtungen jedenfalls bei einem regional begrenzten Einzugsbereich vor allem das regionale Infektionsgeschehen ausschlaggebend ist, werden Inzidenzstufen für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte festgelegt, an denen sich die in der Verordnung genannten Schutzmaßnahmen orientieren. Die Schwellenwerte der drei Inzidenzstufen sind dabei bewusst dem § 28a des Infektionsschutzgesetzes entnommen, um eine Einheitlichkeit von Bundes- und Landesregelung zu ermöglichen und zur Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger auf möglichst wenige einheitliche Grenzwerte abzustellen. Um die Regelungen insgesamt nachvollziehbar und kongruent zu gestalten, wurde auch hinsichtlich der für die Infektionsstufen relevanten Infektionszahlen auf die gleiche Datenquelle und den gleichen Berechnungsmechanismus wie in § 28b des Infektionsschutzgesetzes abgestellt.

Damit die Kommunen ebenso wie die Bürgerinnen und Bürger Klarheit über die jeweils geltenden Infektionsstufen haben, werden diese zentral und verbindlich vom Land festgestellt und auf der Homepage des Gesundheitsministeriums veröffentlicht. Diese Veröffentlichung legt für jeden Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt die geltende Inzidenzstufe verbindlich fest, ist also konstitutiv.

Orientiert an den Inzidenzstufen 1, 2 und 3 legen dann die Paragraphen dieser Verordnung bereichsbezogen die jeweils einschlägigen Schutzmaßnahmen fest. Dies erfolgt in allen Regelungen nach der gleichen, einheitlichen Schutzstruktur: Zunächst regelt die Verordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Infektionsstufe 3 (meist im Absatz 2 des jeweiligen Paragraphen). Diese Schutzmaßnahmen gelten bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 und werden über einer 7-Tage-Inzidenz von 100 um die aus § 28b des Infektionsschutzgesetzes folgenden Maßnahmen („Bundesnotbremse“) ergänzt. Die Paragraphen dieser Verordnung regeln dann in jeweils weiteren Absätzen die zusätzlich zulässigen Angebote, Einrichtungsnutzungen und Tätigkeiten in den beiden niedrigeren Inzidenzstufen. Das bedeutet, dass Angebote, Einrichtungsnutzungen und Tätigkeiten, die schon in der Inzidenzstufe 3 zulässig sind, dies auch in den Inzidenzstufen 2 und 1 bleiben und nur durch die zusätzlich zulässigen Angebote, Einrichtungsnutzungen und Tätigkeiten der Inzidenzstufen 2 und dann auch - wiederum zusätzlich zu den schon in Stufe 2 zulässigen - der Inzidenzstufe 1. Diese Vorgehensweise trägt der Tatsache Rechnung, dass die niedrigeren Inzidenzzahlen bedeuten,

dass typischerweise weniger infizierte Menschen die Angebote und Tätigkeiten wahrnehmen, so dass diese entweder von mehr Menschen oder mit geringeren Schutzmaßnahmen wahrgenommen werden können, ohne dass das Infektionsrisiko ein vertretbares Maß übersteigt.

Da die zum 24.04.2021 erfolgte Änderung des Infektionsschutzgesetzes mit der Bundesnotbremse weiterhin Gültigkeit hat, bleibt die Regelung des Absatzes 5 zur Klärung des Normverhältnisses bestehen.

Mit der Änderung des § 1 Absatz 4 durch die 26. Mantelverordnung wird sichergestellt, dass klar abgrenzbare Ausbrüche nicht zu einer Höherstufung bei den Infektionsstufen führen. So führt beispielsweise ein Ausbruch in einer Justizvollzugsanstalt, bei dem sich die Infektionsketten schnell identifizieren lassen und Quarantänemaßnahmen unmittelbar greifen und so eine Ausbreitung aufgrund des betroffenen Personenkreises ausgeschlossen werden kann, nicht dazu, dass im gesamten Gebiet der Kommune wieder strengere Regelungen angewandt werden müssen. Die Feststellung erfolgt durch das MAGS und wird im Rahmen der konstitutiven Veröffentlichung kenntlich gemacht.

§ 2 Besondere Regelungsbereiche

Da § 1 jetzt umfangreiche Regelung zur Grundstruktur der Inzidenzstufen enthält, wurden die bisherigen Sonderregelungen zum Anwendungsbereich in § 2 zusammengefasst.

In Absatz 1 behält die Verordnung für Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, den bewährten Regelungsmechanismus bei: Mit Rücksicht auf die kollektive Religionsausübungsfreiheit sowie die konstitutionell gewährleistete Religionsfreiheit obliegt es grundsätzlich den Kirchen und Religionsgemeinschaften, in Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung Regelungen zu treffen, die sich an den Vorschriften und Wertungen dieser Verordnung orientieren. Dabei werden aber an die Durchführung der Gottesdienste, die von Einzelfällen abgesehen in den gesamten letzten Monaten höchst verantwortungsvoll durchgeführt wurden, keine zusätzlichen Anforderungen gestellt, weshalb von dem für viele erstmals wieder zulässige Veranstaltungen vorgesehenen Erfordernis des Testnachweises abgesehen werden kann. Da sich Veranstaltungen zur Religionsausübung trotz des sehr verantwortungsvollen Vorgehens der allermeisten Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihrer Untergliederungen in Einzelfällen immer wieder auch als Infektionsquellen herausgestellt haben, gilt für Religionsgemeinschaften, die keine den staatlichen Vorschriften entsprechenden Eigenregelungen vorgelegt haben, eine Anmeldepflicht von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen. Dies soll den zuständigen Behörden Gelegenheit zur Kontrolle im Einzelfall geben.

Für den Bereich der Arbeitswelt, der nach wie vor eine erhebliche Bedeutung für die Begrenzung des Infektionsgeschehens hat, bleibt es gemäß Absatz 2 ebenfalls bei der

bewährten Struktur, nach der die Verordnung auf die speziellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zum Infektionsschutz (v.a. Corona-Arbeitsschutzverordnung und § 28b IfSG) verweist, da diese ein passgenaues Schutzsystem für diesen Bereich darstellen.

Die betriebliche und überbetriebliche praktische Ausbildung unterfällt ebenfalls weiterhin der durch die Vorgaben des Arbeitsschutzes regulierten Arbeitswelt und nicht den Regelungen dieser Verordnung für die schulischen und sonstigen institutionsgebundenen Bildungsangebote.

Für den Bereich der Schulen und Kindertagesbetreuung werden zentrale Regelungen weiterhin in einer gesonderten Verordnung erfasst, weshalb dieser Verordnung (Coronabetreuungsverordnung) als „lex specialis“ in Absatz 3 grundsätzlich Vorrang vor der Coronaschutzverordnung eingeräumt wird.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 betont neben den in dieser Verordnung enthaltenen besonderen Verpflichtungen die Eigenverantwortung jedes Einzelnen. Absatz 2 definiert für diese Verordnung den öffentlichen Raum, aus dem der nach Art. 13 Abs. 1 GG geschützte Bereich der Wohnung ausgenommen ist. Viele Regelungen dieser Verordnung gelten - abweichend von § 28b IfSG und damit nur außerhalb der Bundesnotbremse uneingeschränkt anwendbar - nur in diesem öffentlichen Raum. Hierdurch wird insbesondere der Schutzfunktion von Art. 13 GG Rechnung getragen.

Satz 2 stellt dabei angesichts der fortgesetzten Umsetzung der Impfstrategie und der nationalen Teststrategie und des damit einhergehenden zunehmenden Schutzes der Einrichtungen vor Einträgen des Coronavirus ausdrücklich fest, dass die Innenbereiche und die abgegrenzten Außenbereiche für die Bewohnerinnen und Bewohner ebenfalls nicht als öffentlicher, sondern als privater, von Art. 13 Abs. 1 GG geschützter Bereich gelten. Diese Feststellung ist erforderlich, um den Bewohnerinnen und Bewohnern angesichts des für sie inzwischen bestehenden höheren Schutzes mehr Gemeinschaftsleben und Kontakte innerhalb der Einrichtungen zu ermöglichen. Daher schließt die Feststellung auch ausdrücklich den Kontakt mit den Beschäftigten ein.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird den Erfordernissen der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes Rechnung getragen. Demnach sind vollständig Geimpfte und Genesene von den Testerfordernissen befreit und auch von Kontaktbeschränkungen insoweit ausgenommen, dass sie bei den Personenzahlbergrenzen nicht mitgezählt werden. Dort, wo die Verordnung bei der Begrenzung der zulässigen Personenzahl jedoch an Quadratmeterangaben oder eine prozentuale Begrenzung der Kapazität anknüpft, sind auch Geimpfte und Genesene mit zu berücksichtigen. Absatz 3 betont aber auch das Erfordernis der Einhaltung der grundsätzlichen Schutz- und Verhaltensregelungen aufgrund der nach wie vor möglichen Infektionsverbreitung

auch durch immunisierte Personen. Um eine möglichst einheitliche Begriffsbildung zu befördern, orientiert sich die Verordnung bei der Definition der immunisierten Personen bewusst an der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

Absatz 4 sieht nach wie vor eine ausdrückliche Zulassung digitaler Angebote vor, weil diese die Infektionsrisiken, die der weiterhin teilweise bestehenden Beschränkung von Präsenzangeboten innewohnen, grundsätzlich vermeiden.

Absatz 5 definiert aufgrund zahlreicher Nachfragen den Begriff „im Freien“, der für viele Angebote geringere Schutzstandards auslöst. Aufgrund der infektiologischen Relevanz des Begriffes kommt es dabei vor allem auf eine freie Luftzirkulation zur Vermeidung von Aerosolansammlungen an, die auch bei einer Überdachung noch gegeben sein kann, aber mindestens zwei offene Seiten voraussetzt.

§ 4 Mindestabstand, Kontaktbeschränkung

Ausgehend von den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Übertragung des Coronavirus enthält § 4 auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 1 IfSG Vorgaben zum Mindestabstand, der ein zentrales Element bei der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus darstellt. Da das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern die Infektionsgefahr entscheidend verringern kann, bestimmt die Vorschrift die grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung dieses Mindestabstands zu anderen Personen.

Die Einhaltung des Mindestabstands gehört zu den Grundregeln, die während der Pandemie zu beachten sind. Sie ist daher grundsätzlich nicht abhängig von den Inzidenzstufen.

In Absatz 2 regelt die Vorschrift weiterhin eine für den öffentlichen Raum geltende Kontaktbeschränkung im Sinne von § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG, die sich angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens als notwendig erweist. Diese Kontaktbeschränkungen wirken im öffentlichen Bereich auch in die Regelungen des besonderen Teils dieser Verordnung hinein, da vorbehaltlich besonderer Regelungen die Kontaktbeschränkungen auch bei der Nutzung der jeweiligen Angebote, Einrichtungen oder bei den zulässigen Tätigkeiten gelten (z.B. bei der Tischbesetzung in der Gastronomie).

Gemäß der neuen Grundstruktur der Verordnung sind diese Kontaktbeschränkungen künftig bezogen auf die drei Inzidenzstufen festgelegt. Geringere Inzidenzen bedeuten geringere Wahrscheinlichkeiten, dass sich in einer zulässigen Kontaktgruppe infizierte Personen befinden. Daher kann die Gruppengröße ohne Steigerung des Infektionsrisikos entsprechend erhöht werden.

Immunisierte Personen werden bei Anwendung der Kontaktbeschränkungen jeweils nicht berücksichtigt, zählen also bei Höchstzahlen für Personen oder Hausstände nicht mit und dürfen an den Treffen daher zusätzlich teilnehmen.

Im Hinblick auf die strengeren bundeseinheitlichen Schutzmaßnahmen und Kontaktbeschränkungen des § 28b Abs. 1 IfSG kommt den Regelungen der Absätze 2 und 3 in den Kommunen, in denen § 28b IfSG greift, nur eine eingeschränkte Bedeutung zu.

Die Kontaktbeschränkungen, die gemäß Absatz 3 in der Inzidenzstufe 3 gelten, orientieren sich grundsätzlich an den bisherigen Regelungen (Angehörige eines Hausstandes mit einem weiteren Hausstand, wenn die Personenzahl insgesamt auf maximal fünf Personen begrenzt ist). Allerdings wird die Personenbegrenzung beim Zusammentreffen einer bestimmten Zahl von Haushalten aufgegeben, weil Hausstände gerade aufgrund der neuen Virusvarianten ohnehin meist eine „Infektionsgemeinschaft“ bilden und die Begrenzung der am Zusammentreffen beteiligten Mitglieder des Hausstands keine so relevante zusätzliche Schutzwirkung entfaltet, dass die Begrenzung gerechtfertigt wäre. Die grundsätzlichen Ausnahmen von den Kontaktbeschränkungen entsprechen den bisherigen Regelungen, da sich diese bewährt und keine unververtretbaren Infektionsrisiken verursacht haben.

In Absatz 4 wird die Zahl der an einem Zusammentreffen zulässigerweise beteiligten Hausstände aus den oben genannten Gründen auf 3 erhöht. Zudem lässt es in dieser Inzidenzstufe die inzwischen flächendeckend gegebene Verfügbarkeit der Coronaschnelltests und die guten Erfahrungen mit diesen Tests zu, auch einer zahlenmäßig begrenzte Personengruppe mit Negativtestnachweisen aber ohne Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Hausständen den direkten Kontakt zu erlauben.

Für die Inzidenzstufe 1 erweitert Absatz 5 die Anzahl der zulässigen Haushalte auf 5 und die der Personen mit Schnelltest auf 100. Die letztgenannte Erweiterung trägt der Tatsache Rechnung, dass seit der letzten Verordnungsänderung in der Inzidenzstufe 1 bereits private Veranstaltungen mit bis zu 100 getesteten Personen zulässig sind.

Die Regelung der 26. MantelVO schließt an die Regelung für Kinder auf Spielplätzen im Freien an. Auch bei Indoorspielplätzen ist spielenden Kinder bis zum Schuleintritt nicht zu vermitteln, dass diese den Mindestabstand einhalten müssen. Daher wurde auch für Indoorspielplätze eine entsprechende Ausnahmeregelung aufgenommen und so dem Spielverhalten der Kinder Rechnung getragen.

§ 5 Alltagsmaske, medizinische Maske, Atemschutzmaske

Da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die Übertragung des Coronavirus sowohl im Wege der Tröpfcheninfektion wie auch der Infektion durch Aerosole durch eine Mund-Nasen-Bedeckung verhindert oder zumindest relevant reduziert werden kann,

regelt § 5 auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als weiteres zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Bedeckung, wobei die Bereiche im Einzelnen benannt werden, in denen eine dahingehende Verpflichtung besteht. Erfasst werden dabei solche Bereiche, in denen es vornehmlich aufgrund räumlicher Gegebenheiten typischerweise dazu kommen kann, dass der Mindestabstand im Sinne von § 2 nicht durchgehend eingehalten werden kann. Deswegen befreit die Regelung nicht von der Geltung dieses Mindestabstands, vielmehr tritt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ergänzend hinzu.

Als eine weitere grundsätzliche infektiologische Verhaltensregel ist auch die Regelung zur Maskentragung weitgehend unabhängig von den Inzidenzstufen. Verzichtbar werden Masken bisher lediglich dort, wo ein so großer Teil der Menschen durch einen Impfschutz passiv gut geschützt ist, dass man innerhalb dieser Gruppe von einer sog. Herdenimmunität ausgehen kann. Dies ist derzeit aber vor allem (nur) in den anfangs prioritär „durchgeimpften“ Pflegeeinrichtungen der Fall, weshalb die entsprechenden Landesregelungen für diesen Bereich hier Ausnahmen vorsehen können.

Die Regelung folgt insgesamt dem Grundsatz, dass ein Zusammentreffen in geschlossenen Räumen einen höheren Maskenstandard erfordert, während im Außenbereich Alltagsmasken grundsätzlich ausreichend sind.

Angesichts der inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Bewertungen zur nicht gegebenen Wirkungsgleichheit zwischen einer Alltagsmaske und einem Gesichtsvisier im Hinblick auf Tröpfchen- und vor allem Aerosolausstoß erscheint das Gesichtsvisier als gleichwertiger Maskenersatz aktuell nicht mehr vertretbar.

Aufgrund der verschärften Infektionsrisiken durch neue und ansteckendere Virusstämme wird in bestimmten Bereichen das Tragen von Masken angeordnet, deren verlässliche Schutzwirkung aufgrund einheitlicher Standards und behördlicher Prüfungen über die Schutzwirkung von nicht spezifizierbaren Alltagsmasken hinausgehen. Absatz 1 definiert auf dieser Grundlage als Masken mit erhöhter Schutzwirkung einerseits die medizinischen Gesichtsmasken (sog. OP-Masken nach der Norm EN 14683) und andererseits die Atemschutzmasken, also Masken des Standards FFP2 und höher (EN 149 - jeweils ohne Ausatemventil) sowie diesen vergleichbaren Masken (insbesondere KN95/N95).

Es wird klargestellt, dass aufgrund des erforderlichen Drittschutzes Masken mit Ausatemventil die Anforderungen nicht erfüllen, da diese Masken durch die Funktion des Ventils, welches die verbrauchte Atemluft der Trägerin bzw. des Trägers nach außen transportiert, nur die Trägerin bzw. den Träger selbst schützen, nicht aber den Dritten. Diese sind daher maximal dann zulässig, wenn - ärztlich bescheinigt - ansonsten gar keine Maske getragen werden könnte.

Masken mit der ausländischen Standardbezeichnung KN95/N95 wurden aufgrund des erheblichen Bedarfs an Schutzausrüstung durch bundesrechtliche Regelungen und/

oder behördliche Prüfungen und Bestätigungen als vergleichbare Masken für den Einsatz während der Pandemie freigegeben. Sie weisen die erforderliche zusätzliche Schutzwirkung auf und sind daher im Rahmen der Schutzmaßnahmen nach der Coronaschutzverordnung ebenfalls einsetzbar.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass der Verpflichtung zum Tragen einer bestimmten Maske auch durch das Tragen einer Maske mit einer höheren Schutzwirkung Rechnung getragen wird.

Absatz 2 sieht für Fahrgäste des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung, die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske vor. Im Hinblick auf die typischerweise entstehende unvermeidbare Nähe während des Beförderungsprozesses (insbesondere während des Betretens und Verlassens des Beförderungsmittels) wurde die früher bestehende Regelung zum Tragen einer medizinischen Maske hier verschärfend angepasst. Die Verpflichtung gilt darüber hinaus auch in den zum jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtungen (an überdachten Bushaltestellen, in Bahnhöfen etc.), da es auch hier erfahrungsgemäß immer wieder zu Unterschreitungen des erforderlichen Mindestabstands kommt. Zum Schutz vor Neuinfektionen besteht nunmehr auch für das Kontroll- und Servicepersonal im Kontakt mit den Fahrgästen die ausdrückliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Der erhöhte Maskenstandard ist zudem dort geboten, wo bei körpernahen Dienstleistungen eine beteiligte Person keine Maske tragen kann und daher das wechselseitige Risiko einer Ansteckung erhöht ist.

Absatz 3 regelt die Bereiche, in welchen mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen ist. Dies sind insbesondere Orte und Situationen, an und in denen mehrere Personen regelmäßig näher oder einzelne Personen sehr nah zusammentreffen.

Körpernahe Dienstleistungen bergen beispielsweise durch die erforderliche Nähe zwischen den Dienstleistungserbringern und den Kundinnen und Kunden ein erhöhtes Ansteckungspotential. Insbesondere im Hinblick auf die leichter übertragbaren Virusvarianten war es daher erforderlich sicherzustellen, dass der Infektionsschutz auch bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Friseurdienstleistungen und anderen Handwerksleistungen, insbesondere jedoch bei Dienstleistungen oder Ausbildungen ohne Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet wird.

Absatz 4 trifft eine Regelung zu Außenbereichen, in denen der Mindestabstand erfahrungsgemäß häufiger unterschritten wird und verpflichtet auch dort zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus zum Tragen einer Alltagsmaske. Da diese ohnehin inzwischen zum breit akzeptierten Schutzinstrument geworden ist, wiegt der persönliche Rechtseingriff, der durch die Trageverpflichtung entsteht, deutlich weniger schwer als die durch sie geschützten Rechtsgüter.

Absätze 6 und 7 regeln weitgehend die bisherigen Ausnahmen von der Pflicht zur Maskentragung, da diese sich als praktikabel und alle ethischen, medizinischen und gleich bedeutsamen sonstigen Hinderungsgründe angemessen berücksichtigend bewährt haben. Diese Ausnahmen gelten unmittelbar aus sich heraus, soweit nicht in der Vorschrift selbst etwas Anderes geregelt ist, wie zum Beispiel bei Absatz 6 Nummer 4 (nur bei ärztlicher Bestätigung) oder Absatz 7 Nummer 4 (nur nach Maßgabe der Veranstaltungsleitung).

Absatz 8 verpflichtet weiterhin die für Angebote etc. verantwortlichen Personen, sog. „Maskenverweigerer“ von der Nutzung auszuschließen. Hierdurch wird die Wirksamkeit der gesamten Schutzmaßnahme effektiv sichergestellt.

Die Ausnahmeregelung, dass Kinder statt einer Atemschutzmaske eine medizinische Maske tragen dürfen, wird bezüglich der Altersgrenzen an die Regelungen des Bundes angeglichen.

Zudem wird darauf verwiesen, dass - soweit nach den spezielleren Regelungen eine Ausnahme von der Maskentragungspflicht getroffen wird - diese gegenüber der allgemeineren Regelung in § 5 maßgeblich ist.

§ 6 Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen

§ 6 regelt auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG die Hygieneanforderungen im Falle der Eröffnung von Kunden- und Besucherverkehren. Diese Anforderungen beruhen auf allgemein anerkannten Hygieneregeln und wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Übertragung viraler Erreger im Allgemeinen sowie des Coronavirus im Besonderen.

Die in Absatz 1 zusammengefassten allgemeinen Hygieneregeln bilden auch bei den jetzt wieder möglichen zahlreichen Angebots- und Einrichtungsöffnungen die allgemeinen Schutzmaßnahmen ab, die im vergangenen Jahr in einer gesonderten Anlage zu der Verordnung geregelt waren. Dies dient der Vereinfachung der Gesamtregelung. Wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden können - wie etwa das infektionsschutzgerechte Reinigen körpernah eingesetzter Gegenstände nach jedem Gast beim gemeinsamen „Shisha-Rauchen“ mit einer Shisha-Pfeife - sind die Angebote nicht zulässig.

Absatz 2 trägt den gewachsenen Erkenntnissen zur Gefährlichkeit des Infektionsweges „Aerosole“ Rechnung. Absatz 3 zieht die Regelung zur grundsätzlichen Bedeutung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gerade für den medizinischen Bereich in den allgemeinen Teil der Verordnung.

§ 7 Coronatests

Die Fortsetzung einer intensiven Teststrategie ist eine wesentliche Säule der gesamten Öffnungsstrategie dieser Verordnung. Auch wenn Schnelltests keine hundertprozentige Sicherheit bezüglich eines Infektionsausschlusses geben, können sie für negativ getestete Personen das Risiko einer von diesen Personen ausgehenden Ansteckungsfahr deutlich minimieren. In diesem Sinne stellt der Test für Angebote, Einrichtungen und Tätigkeiten, bei denen ein Negativtestnachweis gefordert wird, eine zusätzlich wichtige Schutzmaßnahme im Sinne eines Multi-Barrierenkonzeptes dar. Durch die Tests werden gerade auch Öffnungen möglich, bei denen aufgrund der Aerosolbelastung in Innenräumen, einer großen Anzahl teilnehmender Personen, Unsicherheiten im Hinblick auf die Einhaltung anderer Schutzmaßnahmen oder überregionaler Einzugsbereiche mit der Gefahr einer Virusverbreitung besondere Risiken bestehen, die sonst einer Öffnung entgegenstehen würden.

Zudem sichert die Erreichung einer hohen Testzahl bezogen auf die Gesamtbevölkerung die Öffnungsstrategie insgesamt ab, weil durch die Testungen Infektionen aufgedeckt und Infektionsketten unterbrochen werden können und so eine verdeckte Ausbreitung neuer „Infektionswellen“ vermieden oder umgehend aufgedeckt wird. Gerade bei Angeboten, Einrichtungen und Tätigkeiten, bei denen keine besondere ethische, medizinische, soziale, bildungspolitische oder wirtschaftliche Priorität für eine Öffnung trotz der dadurch entstehenden Kontakte und Infektionsrisiken spricht, kann diese Motivation zur Erhöhung der Testzahlen im Rahmen der Gesamtbewertung neben der angebotsbezogenen Schutzwirkung zugunsten einer Zulässigkeit der Öffnung berücksichtigt werden.

Absatz 1 verweist hinsichtlich des Testverfahrens der Schnell- oder Selbsttests, deren Vorliegen für die Nutzung oder Zulassung eines bestimmten, in der Verordnung geregelten Angebots gefordert werden kann, auf die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Testnachweis nur personenbezogen die erforderliche zusätzliche Infektionsschutzwirkung leisten kann. Der Personenbezug muss von den Personen, die für die Zugangsgewährung verantwortlich sind, kontrolliert werden können. Da diese Kontrollmöglichkeit nach Berichten aus der Praxis nicht von allen Personen unproblematisch gewährt wurde, erfolgte eine Klarstellung in der Verordnung. Als „amtliches Ausweisdokument“ sind sämtliche Personalausweisdokumente, Reisepässe, Führerschein, Schülerschein etc. zu verstehen, solange anhand eines Lichtbildes der Personenabgleich leicht möglich ist.

Die Testergebnisse sind bei der Nutzung von nach dieser Verordnung zugelassenen Angeboten höchstens 48 Stunden gültig, da nach Ablauf dieses Zeitraums die Aussagekraft des Testergebnisses auch vor dem Hintergrund in der Zwischenzeit zunehmender Kontakte nachlässt. Dabei verkennt der Ordnungsgeber nicht, dass auch innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden die Aussagekraft schon (z.B. gegenüber

der in § 28b des Infektionsschutzgesetzes festgelegten 24 Stunden-Gültigkeit) geringer ist. Der festgelegte Zeitraum stellt aber einen angemessenen Ausgleich zwischen der erzielbaren Schutzwirkung und der Praktikabilität und dem Aufwand bei der Testdurchführung her. Die längere Frist erscheint vor allem deshalb vertretbar, weil der Test regelmäßig nur eine von mehreren Schutzmaßnahmen ist.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von den in der Verordnung vorgesehenen Testerfordernissen ausgenommen, weil derzeit noch keine adäquaten Testmöglichkeiten für diese Altersgruppe in ausreichender Menge verfügbar sind.

Bei der Nutzung oder Zulassung eines Angebotes, für das ein Testerfordernis gilt, wird eine Immunisierung durch eine vollständige Impfung oder eine Genesung einem negativen Antigenschnelltest gleichgestellt. Der Bundesverordnungsgeber hat mit Erlass der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten für Personen geregelt, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Virusübertragung nach Erkenntnissen des RKI als stark vermindert gilt. Diese Verordnung sieht entsprechende Regelungen bereits in § 1 Absatz 3 vor.

§ 8 Rückverfolgbarkeit

Nur auf der Grundlage einer schnellen Kontaktnachverfolgung können Infektionsketten durch Anordnungen im Einzelfall durchbrochen und Ausbruchsherde vermieden werden. Um eine möglichst effektive Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, ist es von besonderer Bedeutung, dass bereits im Moment der relevanten sozialen Kontakte die erforderlichen Daten erhoben werden, um den Ursprung der Infektion zu finden und im Falle einer Infizierung die Warnung von potentiell ebenfalls Angesteckten zu ermöglichen. Ausgehend von § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 IfSG regelt § 8 daher Vorgaben für die Rückverfolgbarkeit und bestimmt, in welchen Bereichen die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen ist. Absatz 1 definiert die Begrifflichkeiten der einfachen und Absatz 2 der besonderen Rückverfolgbarkeit. Absatz 3 legt im Folgenden die Situationen fest, in welchen eine einfache Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden muss, und Absatz 4 die, in welchen die besondere Rückverfolgbarkeit sicherzustellen ist.

Absatz 5 verweist nochmals gesondert auf die ohnehin geltenden strengen europäischen, deutschen und nordrhein-westfälischen Datenschutzbestimmungen; außerdem wird eine Höchstspeicherdauer von vier Wochen angeordnet. Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass für bestimmte Angebot aus ethisch-sozialen Gründen gesetzlich eine anonyme Inanspruchnahme ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 9 Modellkommunen, Innovationsklausel

Mit der Coronaschutzverordnung vom 15.04.2021 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, in sogenannten Modellkommunen bestimmte Öffnungsstrategien zu erproben, die in der damaligen Verordnung grundsätzlich noch nicht zulässig gewesen wären. Aufgrund der jetzt deutlich weitergehenden Öffnungen in allen Lebensbereichen - gerade in den Inzidenzstufen 1 und 2 - ist das Erfordernis für weitere Modellversuche entfallen. Die bestehenden Projekte können aber fortgesetzt werden. Soweit im Einzelfall weitere Konzepte erprobt werden sollen, die eine Abweichung von den Regelungen dieser Verordnung erfordern, kann das durch die zuständige Behörde nach vorheriger Zustimmung des Gesundheitsministeriums nach § 21 Absatz 3 ausnahmsweise gestattet werden.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die Regelungen der bereits bisher bestehenden Innovationsklausel. Aufgrund der weitgehenden Öffnungen wird auch hier abzuwarten sein, inwieweit für diese Regelung noch ein Bedarf besteht.

III. Besonderer Teil

§ 10 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG regelt § 10 Vorgaben für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen. Da sich dort oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen befinden, gibt § 5 den zuvor genannten Einrichtungen auf, unter Beachtung der Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus zu erschweren. Die Einrichtungen können auf der Grundlage der Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz ein einrichtungsbezogenes Besuchskonzept implementieren, das aber auch den inzwischen erreichten Impfschutz berücksichtigen muss und schon wegen dieses weitgehenden Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner Besuche grundsätzlich ermöglichen muss. Keinesfalls darf es zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen kommen. Die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt müssen infektionsschutzgerecht ebenso ermöglicht werden wie Besuche, die aus Rechtsgründen oder zur seelsorgerischen Betreuung erforderlich sind.

Im Übrigen ermöglicht die Verordnung gesonderte Regelungen durch das Gesundheitsministerium, die dieses in Form einer Allgemeinverfügung erlassen hat. Da auch die örtlichen Behörden gestützt auf § 28 im Einzelfall Anordnungen treffen können,

werden auch diese und andere einschlägige Regelungen als verbindlich zu beachten aufgeführt.

§ 11 Bildungsangebote

Die erheblich verbesserte Infektionslage erlaubt es vor allem Dingen wieder, die in vielen Bereichen bisher eingeschränkten Bildungsangebote weitgehend wieder uneingeschränkt und auch in Präsenz zuzulassen. Korrespondierend mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebs an den Schulen nach den Vorschriften der Betreuungsverordnung lässt die Coronaschutzverordnung auch für alle anderen Bildungsangebote den Unterricht in Präsenz sowohl im Freien wie auch in geschlossenen Räumen wieder zu. Die weitgehende Normalisierung lässt insbesondere auch das Erfordernis entfallen, die bisher in § 6 und § 7 getrennt geregelten Bereiche der staatlichen Bildungseinrichtungen und der weiteren Bildungseinrichtungen gesondert zu regeln. Das Gesundheitsministerium kann aber für die schrittweise Öffnung bestimmter Bereiche abweichende Regelungen erlassen, wie dies bisher für den Bereich der Hochschulen per Allgemeinverfügung erfolgt ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen einheitlich für alle Bildungsangebote, weil gerade im Bildungsbereich dem Anspruch auf Gleichbehandlung besondere Bedeutung zukommt. Unverändert sind auch Hundeschulen als Bildungsangebot einzuordnen, da es sich in erster Linie um eine Ausbildung der Hundehalterinnen und Hundehalter handelt.

Die inhaltlichen Regelungen für die verschiedenen Inzidenzstufen tragen dem Umstand Rechnung, dass auch bei einer Verbesserung der Infektionslage gerade Bildungsangebote in Innenbereichen mit einem längeren Aufenthalt größerer Personengruppen in geschlossenen Räumen Infektionsrisiken durch Aerosol- und Tröpfcheninfektionen mit sich bringen. Neben der ohnehin grundsätzlich bestehenden Maskenpflicht und der Rückverfolgbarkeit im Fall festgestellter Infektionen stellt - ebenso wie im Schulbereich - das Erfordernis eines Negativtestbescheides oder eine regelmäßig beaufsichtigte Testung die entscheidende zusätzliche Schutzmaßnahme dar, die die Öffnungen ermöglicht. Besondere Einschränkungen gibt es - abhängig von den Inzidenzstufen - für den Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang, weil hier der erhöhte Aerosolausstoß das Infektionsrisiko deutlich steigert.

Den geringeren Infektionsrisiken in den Inzidenzstufen 2 und 1 trägt die Verordnung durch Erleichterungen bei den Mindestabständen und dem Maskentragen am Sitzplatz Rechnung. Die Regelungen zu den körpernahen Ausbildungstätigkeiten und den Fahrschulen, die wegen der besonderen Infektionsrisiken weiter erforderlich sind, wurden inhaltlich unverändert übernommen, weil sie sich bewährt haben und inzwischen geübte Praxis sind.

Mit der Regelung werden Bildungsangebote in geschlossenen Räumen für bis zu zwei Teilnehmende von dem Testerfordernis freigestellt, da bei einer so geringen Anzahl an Kontakten auf die Testung verzichtet werden kann. Zudem entfällt das Testerfordernis für solche Angebote, die in Kooperation mit der Schule stattfinden, da hier im Rahmen der Testpflichten an den Schulen bereits die Teststrategie mit einbezogen ist und somit keine erneute Testung erforderlich ist. Darüber hinaus werden die Teilnehmerzahlen für musikalische Angebote erhöht.

§ 12 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung

Durch den langen Lockdown mit der Aussetzung des Präsenzunterrichts und der erheblichen Einschränkung privater und institutioneller Kontakte für Kinder und Jugendliche hat sich für viele von ihnen eine soziale Isolation mit erheblichen psychischen Belastungssituationen und Betreuungsdefiziten ergeben. Um dies schnellstmöglich wieder auszugleichen, kommt den vor allem im Sozialgesetzbuch VIII geregelten Angeboten eine erhebliche Bedeutung zu. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die bevorstehende Ferienzeit, in der vor allem Kinder und Jugendliche mit einer schwierigeren sozialen, wirtschaftlichen und familiären Ausgangslage auf die Angebote der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger angewiesen sind. Daher werden diese Angebote jetzt in einem eigenen Paragraphen und nicht mehr nur als Teil der weiteren Bildungsangebote geregelt. Aufgrund der sozialpädagogischen Ausrichtung und der besonderen Zielgruppen der Angebote nach dem Sozialgesetzbuch VIII werden diese Angebote dabei bewusst gesondert geregelt, während für andere private und gewerbliche Angebote für Kinder und Jugendliche - wie etwa gewerbliche Jugendreisen - die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung für die jeweiligen Angebote gelten.

Die Regelungen des § 12 tragen einerseits dem erheblichen Erfordernis Rechnung, die genannten Angebote schnellstmöglich wieder für die Zielgruppen verfügbar zu machen. Sie berücksichtigen aber auch, dass gerade bei den oft bewegungsintensiven Angeboten für Kinder und Jugendliche die Infektionsrisiken durch mögliche Unterschreitung von Mindestabständen, aerosolintensive Angebotsinhalte und Einschränkungen in der Maskenpflicht und -disziplin größer sind als bei anderen Angeboten. Dem tragen die Regelungen durch differenzierte und an den Infektionsstufen orientierte Vorgaben zu maximalen Personenzahlen, Maskenpflicht und Mindestabständen Rechnung. Eine erhebliche Bedeutung kommen auch in diesem Bereich den Negativtestbescheinigungen oder den gemeinsamen Selbsttests zu. Auch wenn inzwischen in den Schulen bei den regelmäßigen Testungen ebenfalls Testnachweise ausgestellt werden, ist gerade im Bereich der niedrigschwellig erforderlichen offenen Jugendarbeit zu befürchten, dass gerade die auf das Angebot besonders angewiesenen Kinder und Jugendlichen nicht immer einen Nachweis vorlegen können. Daher sieht die Verordnung neben einer begrenzten Möglichkeit, auf die Testnachweise aus pädagogischen

Gründen zu verzichten auch die Möglichkeit zur Vornahme des Testes in der Einrichtung vor. Dies ist im Unterschied zu anderen in dieser Verordnung geregelten - oft gewerblichen - Angeboten auch deshalb vertretbar, weil die Träger kein wirtschaftliches Interesse an der einzelnen Teilnahme der zu testenden Person haben und die für das Angebot verantwortlichen Personen ohnehin eine besondere Zuverlässigkeit besitzen und nachweisen müssen.

Der Hinweis auf die Bundesnotbremse in Absatz 6 ist erforderlich, weil diese grundsätzliche Einschränkungen im Bereich der Bildungsangebote in Präsenz beinhalten kann.

§ 13 Kultur

Auch Angebote und Einrichtungen der Kultur können aufgrund der verbesserten Infektionslage, der bereits eingeübten Verhaltensregeln und der erarbeiteten Infektionsschutzkonzepte jetzt wieder geöffnet werden. Dabei kommt der zusätzlichen Sicherungsmöglichkeit durch Coronatests gerade bei einem längeren Aufenthalt in geschlossenen Räumen bei Kulturveranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Diese zusätzliche Sicherheit und die erhebliche gesellschaftliche und auch grundrechtsrelevante Bedeutung der Angebote geben den Ausschlag für erhebliche Öffnungen bereits in der Infektionsstufe 3.

§ 13 unterscheidet dabei in allen Inzidenzstufen zwischen Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen sowie zwischen Veranstaltungen und Einrichtungen im Freien und Kulturangeboten in geschlossenen Räumen.

Für Kultureinrichtungen wird der erforderliche Infektionsschutz durch eine Begrenzung der anwesenden Personen mittels eines Flächenschlüssels und durch eine vorherige Terminbuchung (in Inzidenzstufe 3) gesichert. Eines Negativtestnachweises bedarf es dagegen vergleichbar mit dem Einzelhandel nicht. Das trägt auch dem Umstand Rechnung, dass viele Kultureinrichtungen auch einen niedrighwelligen Zugang ermöglichen sollen.

Die Maßgaben für Kulturveranstaltungen sind dagegen umfassender, weil sich größere Personengruppen für längere Zeiten statisch an einem Ort aufhalten. Dem wird durch das Erfordernis eines Negativtestnachweises und Begrenzungen der maximalen Zahl teilnehmender Personen Rechnung getragen. Auf die sinkenden Infektionsrisiken in den Inzidenzstufen 2 und 1 wird dabei durch größere Personenzahlen und Erleichterungen bei Mindestabständen und Testerfordernissen reagiert. Da gerade Veranstaltungen mit sehr großen Personenzahlen einen überregionalen Einzugsbereich haben, wird hier zusätzlich auch auf die Landesinzidenzstufe abgestellt.

Für beruflich Kulturschaffende gilt im internen Probenbetrieb das Arbeitsschutzrecht, weshalb die Verordnung auf eigene Regelungen weitgehend verzichtet. Für den nicht berufsmäßigen Probenbetrieb waren dagegen orientiert an den Infektionsrisiken der Tätigkeiten und den Inzidenzstufen Anforderungen zu formulieren. Bei besonders aerosolintensiven Tätigkeiten sind diese wie im Bildungsbereich nach § 11 strenger als für andere künstlerische Tätigkeiten.

Da gerade bei Theater- und Tanzdarstellungen Mindestabstände und Maskenpflicht nicht eingehalten werden können, sind hier besondere Infektionsschutzkonzepte erforderlich, um eine Ansteckung innerhalb der Ensembles weitgehend zu vermeiden.

Sofern in Bibliotheken lediglich Medien abgeholt oder zurückgebracht werden, ist eine Terminbuchung nicht erforderlich, da hierdurch jeweils nur ein kurzer Aufenthalt bedingt ist und eine Personensteuerung durch Terminbuchung somit entfallen kann.

Zudem wird die Zulässigkeit von Stehtischen bei Kulturveranstaltungen verankert sowie klargestellt, dass sich die Zulässigkeit gastronomischer Angebote bei Kulturveranstaltungen nach den Vorgaben für die Gastronomie richtet.

Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern sind bei einer entsprechenden Kapazitätsbegrenzung, bei der dann Geimpfte und Genesene mit eingerechnet werden, sowie genehmigtem Hygienekonzept zulässig.

§ 14 Sport

Da die lang andauernden Einschränkungen bei der Nutzung von Sportstätten inzwischen in allen Altersgruppen auch nicht unerhebliche negative gesundheitliche Folgewirkungen zeigen, kommt angesichts der verbesserten Infektionslage auch der Ermöglichung von sportlicher Betätigung eine besondere Bedeutung zu. § 14 lässt daher alle sportlichen Betätigungen zu, die nicht aufgrund sehr enger Kontakte zwischen verschiedenen Personen oder der Aerosolproblematik bei gleichzeitiger körperlicher Betätigungen vieler Personen in geschlossenen Räumen besondere Infektionsrisiken bieten.

Bei den Betätigungen im Außenbereich resultieren die verbliebenden - inzidenzstufenabhängigen - Beschränkungen im Hinblick auf die Gruppengröße daraus, dass die sportliche Betätigung erfahrungsgemäß auch bei Einhaltung der Mindestabstände mit einer Vielzahl von Kontakten und damit Infektionsmöglichkeiten verbunden ist. Wirkliche Untersagungen gibt es aber - in Inzidenzstufe 3 - nur noch für den nicht kontaktfreien Sport, bei dem es regelmäßig und nicht nur völlig unbeabsichtigt auch zu Körperkontakten kommt. Grund dafür sind die Infektionsmöglichkeiten, die bei einem kör-

perlichen Kontakt bei Sportarten wie Fußball, Handball, Basketball, Volleyball entstehen, während z.B. bei Gymnastik mit Mindestabständen, Golf oder Tennis (auch im Doppel/Mixed) solche Kontakte regelmäßig nicht entstehen.

Den geringeren Infektionsrisiken in den Inzidenzstufen 2 und 1 wird durch größere zulässige Personenzahlen, größere Freiheiten beim Kontaktsport und den Verzicht auf Negativtestnachweise Rechnung getragen.

Größere Einschränkungen gibt es dagegen wegen der Aerosolproblematik gerade in der Inzidenzstufe 3 für Sport in geschlossenen Räumen. Dieser ist von medizinisch oder bildungspolitisch besonders begründeten Ausnahmen erst ab der Inzidenzstufe 2 wieder allgemein zulässig. Auch hier sind in den niedrigeren Inzidenzstufen gerade für Kontaktsport noch weitere deutliche Lockerungen vertretbar. Wenn auch das Land einen stabilen Inzidenzwert unter 35 hat, kann auch auf Negativtestungen verzichtet werden. Andere grundlegende Maßgaben wie die Kontaktpersonennachverfolgung bleiben aber erhalten.

Die in den Vorgängerverordnungen enthaltenen besonderen Regelungen für den Profi- und Kadersport, das tierschutzgerechte Bewegen von Pferden etc. haben sich bewährt und erscheinen nach wie vor erforderlich und infektiologisch vertretbar. Sie wurden daher auch im neuen § 14 fortgeschrieben

Zur Klarstellung wurde eine Erläuterung zu den kontaktfreien Sportarten aufgenommen. Sportarten wie Tennis und Badminton, bei denen es gelegentlich am Netz zu Begegnungen kommen kann, sind dennoch kontaktfreie Sportarten. Dies gilt auch dann, wenn diese im Doppel gespielt werden.

Mit der Änderung in Absatz 4 Nummer 7 entfällt das Testerfordernis bei Veranstaltungen außerhalb von Sportanlagen, da bei nicht klar abgrenzbaren Ereignissen sich dieses Erfordernis nicht umsetzen und kontrollieren lässt.

§ 15 Freizeit- und Vergnügungsstätten

Hinsichtlich der Freizeit- und Vergnügungsstätten konnten mit der Verordnung zwar ebenfalls die verbesserte Infektionslage und die Verfügbarkeit von Testungen als zusätzliche Schutzmaßnahme berücksichtigt werden. Die Lockerungen fallen hier aber zurückhaltender aus, weil zum einen viele Freizeitaktivitäten aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten mit einer Vielzahl von Kontakten, einer größeren Aerosolbelastung und einer Unsicherheit im Hinblick auf die Einhaltung von Mindestabständen verbunden sind. Zudem war zu berücksichtigen, dass reine Freizeitaktivitäten gegenüber den meisten anderen in dieser Verordnung geregelten Angeboten und Einrichtungen unter den bildungspolitischen, ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine deutlich geringere Priorität besitzen und die reine Freizeitgestaltung auch grundrechtlich weniger stark geschützt ist. Deshalb bleibt die Zulässigkeit der Angebote auch in den jetzigen Inzidenzstufen noch abgestuft eingeschränkt und es werden intensivere

Schutzmaßnahmen angeordnet, um die Infektionsrisiken auf ein der Priorisierung entsprechend vertretbares Maß zu reduzieren.

Nach diesen Überlegungen werden in der Inzidenzstufe 3 vor allem Angebote im Außenbereich oder mit zusätzlichen, z.B. medizinischen Funktionen (Schwimmbäder) geöffnet. In den Inzidenzstufen 2 und 1 kommen dann abgestuft auch Angebote in geschlossenen Räumen und solche dazu, die wirklich der reinen Freizeitnutzung dienen. Bei einer überregionalen Bedeutung wird, wie in anderen Paragrafen auch, hier zusätzlich auf die Landesinzidenzstufe abgestellt. Besonders kontaktintensive und damit infektionsgeneigte Angebote und Tätigkeiten werden erst in Inzidenzstufe 1 zugelassen. Die Innenbereiche von Diskotheken und Clubs dürfen dabei sogar erst ab dem 01.09.2021 öffnen, weil erst dann in der relevanten Zielgruppe von einem so umfassenden Impfschutz auszugehen ist, dass auch Angebote vertretbar sind, bei denen naturgemäß Schutzmaßnahmen wie Masken und Mindestabstand nicht greifen können.

Mit der Änderung entfällt für Spielbanken aufgrund ihres eher überregionalen Einzugsgebietes, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, das Testerfordernis.

§ 16 Handel, Messen und Märkte

Aufgrund der erheblichen Bedeutung für den gesamten Wirtschaftsbereich und insbesondere die Vermeidung weiterer wirtschaftlicher Beeinträchtigungen kommt der Normalisierung der Bereiche Handel, Messen und Märkte eine hohe Priorität zu, wenn niedrige Infektionswerte weitere Öffnungen ermöglichen. Hinzu kommt, dass gerade dieser Bereich in den letzten Monaten erhebliche Anstrengungen zur Umsetzung von Infektionsschutzkonzepten unternommen hat und die infektionsgerechte Nutzung der Angebote für viele seit langem geübte Praxis ist.

Daher kann für die Handelsgeschäfte schon in der Inzidenzstufe 3 unter Fortgeltung der infektiologischen Grundregeln (AHA+L-Regeln) eine weitgehende Öffnung erfolgen, die nur noch durch eine Begrenzung der zulässigen Personenzahlen in den Handelsgeschäften zusätzlich abgesichert wird. § 16 unterscheidet dabei weiter zwischen den privilegierten Sortimenten, die für die tägliche Versorgung notwendig sind, und anderen Sortimenten. Die Unterscheidung verliert aber erheblich an Bedeutung, da sie sich nur noch in der Inzidenzstufe 3 in einem geringeren Personenschlüssel (1 Person je 20 statt je 10 qm) auswirkt. Auch für Märkte im Freien sind weitgehende Freigaben in allen Inzidenzstufen vorgesehen, da hier neben der Versorgungsrelevanz auch die geringeren Infektionsrisiken im Freien zu berücksichtigen sind. Ab der Inzidenzstufe 2 sind deshalb auch Jahr- und Spezialmärkte zulässig, denen keine wirkliche Versorgungsfunktion zukommt und die sich aufgrund des Freizeitcharakters bei typisierender Betrachtung durch höhere Infektionsrisiken aufgrund der höheren Personenzahlen und der längeren Verweildauer auszeichnen.

Aufgrund der erheblichen Bedeutung für die Wiederbelebung des gesamten Wirtschaftssektors sind auch Messen und Ausstellungen bereits in der Inzidenzstufe 3 wieder möglich. Hier sind die Infektionsrisiken trotz der Vielzahl von Menschen mit den umfassenden erarbeiteten Infektionsschutzkonzepten und Negativtestnachweisen wirksam zu begrenzen.

Den geringeren Infektionsrisiken der Inzidenzstufen 2 und 1 wird bei den verschiedenen Angebotsformen durch eine Erhöhung der zulässigen Personenzahl und Erleichterungen bei anderen Schutzmaßnahmen Rechnung getragen. Wegen der schon in der Inzidenzstufe 3 weitgehenden Öffnungen sind hier aber nur noch punktuelle weitere Erleichterungen vorgesehen.

Mit der Aufhebung der Regelung, dass der Großhandel auch an Endverbraucher Lebensmittel verkaufen darf, wird auch in der Coronaschutzverordnung diese Änderung nachvollzogen und der Großhandel wieder auf Großhandelskunden beschränkt.

§ 17 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Gesamtbereichs und der zusätzlichen z.B. medizinischen Bedeutung bestimmter Dienstleistungen auf der einen sowie der inzwischen sicher eingeübten infektionsschutzgerechten Erbringung der Dienstleistungen auf der anderen Seite, sieht § 17 neben der Geltung der infektiologischen Grundregeln kaum noch weitergehende Einschränkungen vor. Nur für den besonders infektionssensiblen Bereich der körpernahen Dienstleistungen bleibt es bei den bewährten zusätzlichen Schutzmaßnahmen wie einer verschärfte Maskenpflicht und der einfachen Rückverfolgbarkeit. Wenn die Grundregel der Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann, ist das dadurch entstehende deutlich höhere Infektionsrisiko durch das Erfordernis eines Negativtestnachweises zu begrenzen.

Da sich die Schutzmaßnahmen im § 17 ohnehin auf wenige Grundregeln beschränken, sieht die Norm auch keine Abstufungen für die niedrigeren Inzidenzstufen vor.

§ 18 Veranstaltungen und Versammlungen

Auch im Bereich der Zusammenkünfte, an denen eine Vielzahl von Personen teilnimmt, erlaubt die verbesserte Infektionslage Lockerungen. Diese erscheinen für Versammlungen und Veranstaltungen, die über die bereits bisher aufgrund ihrer besonderen rechtlichen und gesellschaftlichen Bedeutung zulässigen Versammlungen hinausgehen, aber erst ab einem stabilen Inzidenzwert unter 50 vertretbar, weil die großen Personenzahlen und die oft überregionalen Einzugsbereiche stets ein besonderes Risiko der Infektionsverbreitung mit sich bringen. In der Inzidenzstufe 3 bleibt es daher

weitgehend bei den schon bisher zulässigen Versammlungen und auch den versammlungsbezogenen Grundregeln (Rückverfolgbarkeit, Mindestabstand, allgemeine Maskenpflicht gemäß § 5 in geschlossenen Räumen und ab 25 Personen auch im Freien). In der Inzidenzstufe 2 können dann die Möglichkeiten der zusätzlichen Sicherheit durch Negativtestnachweis auch für größere Kongresse und Tagungen und private Feiern genutzt werden. Zudem gibt es Erleichterungen von den Grundregeln des Mindestabstands am Sitzplatz mit besonderer Rückverfolgbarkeit.

Untersagt bleiben auch in der Inzidenzstufe 2 aber Partys und ähnliche Veranstaltungen, da gerade ungezwungene und gesellige persönliche Kontakte in größeren Gruppen eine Ursache vieler Neuinfektionen sind. Die Einordnung als unzulässige Feier („Party“) ist dabei vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes vorzunehmen. Entscheidend ist, ob angesichts der Teilnehmerzahl, des Verhaltens und der Rahmenbedingungen (Raumgestaltung, Alkoholangebot, Musik und ggf. Tanz) die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln fraglich erscheint und ob ein relevanter Distanzverlust zwischen den teilnehmenden Personen zu erwarten ist.

In der Inzidenzstufe 1 können Veranstaltungen aufgrund der niedrigen generellen Infektionsgefahr im Freien grundsätzlich ohne Negativtestnachweis durchgeführt werden. Auch in geschlossenen Räumen sind dann größere Personenzahlen zulässig. Mit kleineren Personenzahlen lässt das geringere Infektionsrisiko auch Partys vertretbar werden, bei denen mit Negativnachweis und Rückverfolgbarkeit kein Mindestabstand eingehalten werden muss.

Besonders große gesellige Veranstaltungen wie Volksfeste setzen wie andere ähnliche Veranstaltungen und Angebote (Diskotheken, Sportfeste, Festivals) neben der Inzidenzstufe 1 auch einen erheblichen Impffortschritt voraus und sind daher erst ab dem 01.09.2021 zulässig. Bei überregionaler Bedeutung (mehr als 1.000 teilnehmende Personen) muss auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gelten.

Wie im vergangenen Jahr soll mit der Regelung in Absatz 2 Nummer 9 auch schon in der Inzidenzstufe 3 Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen ermöglicht werden, den Schulabschluss im Rahmen von internen Feiern ohne Einhaltung des Mindestabstands zu feiern. Zudem wurde eine vergleichbare Regelung für den Abschied vom Kindergarten eingefügt. Hier ist die Begleitung von zwei Erwachsenen zugelassen.

Bei den privaten Veranstaltungen entfällt die Maskenpflicht, im Außenbereich sowie im Innenbereich an den Tischen, wenn diesbezüglich die besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellt ist.

§ 19 Gastronomie

Eine umfassende Öffnungsperspektive zeigt die neue Coronaschutzverordnung auch für die Gastronomie auf. Dabei wird in § 19, der auf § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG beruht, jedoch aufgrund der besonderen Infektionsrisiken in geschlossenen Räumen zwischen Angeboten im Freien und in geschlossenen Räumen unterschieden. Innerhalb der Gruppen, die sich ohne Mindestabstand treffen dürfen, gibt es dann aber keine weiteren einschränkenden Unterteilungen mehr, wie dies im Vorjahr z.B. bezüglich Bars und Kneipen der Fall war.

Im Freien sind gastronomische Angebote bereits seit der letzten Änderung der Coronaschutzverordnung ab dem Außerkrafttreten der „Bundesnotbremse“ (also bei einer stabilen Inzidenz unter 100) mit Negativtestnachweis zulässig, dies wird jetzt auch für die Inzidenzstufe 3 fortgeschrieben. Auch die Angebote der Hol- und Lieferdienste und des Außer-Haus-Verkaufs, die auch während des Lockdowns der vergangenen Monate nicht untersagt waren, bleiben weiter zulässig.

Da die aktuelle Coronaschutzverordnung anders als die Vorgängerregelungen im vergangenen Jahr auf eine gesonderte Anlage mit dezidierten Regelungen der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verzichtet, kommt der Beachtung der allgemeinen Regelungen der §§ 3 bis 6 und 8 besondere Bedeutung zu. So gelten zwischen Tischen die Mindestabstände (1,5 m zwischen an unterschiedlichen Tischen sitzenden Personen) und an Tischen außerdem die Kontaktbeschränkungen. Es dürfen also in allen Inzidenzstufen nur Gruppen ohne Mindestabstände an Tischen sitzen oder stehen, die nach § 4 in den verschiedenen Inzidenzstufen von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen sind. Bei außergewöhnlich großen Tischen können ggf. auch zwei verschiedene Kontaktgruppen am selben Tisch sitzen, wenn zwischen diesen Gruppen gesichert der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Das Erfordernis des Negativtestnachweises fällt für die Außengastronomie in der Inzidenzstufe 2 und 1 weg, soweit nicht Personengruppen einen Tisch zusammen nutzen wollen, die ihrerseits nach § 4 nur mit einem Negativtestnachweis eine Ausnahme von der Kontaktbeschränkung in Anspruch nehmen können.

Mit einem Negativtestnachweis ist dann ab der Inzidenzstufe 2 auch die Innengastronomie wieder zulässig, weil die niedrigere Inzidenz und die zusätzliche Sicherheit durch die Negativtestungen die besonderen Infektionsrisiken eines langen Aufenthaltes in Innenräumen ausreichend begrenzen. Erforderlich sind die Abstands- und - außer am Sitzplatz - die Maskenregelungen, wobei der Mindestabstand wie im Vorjahr in gut durchlüfteten Räumen durch ausreichend dimensionierte bauliche Abtrennungen ersetzt werden kann.

Wenn sowohl die regionale Inzidenz als auch die Landesinzidenz ebenfalls in der Stufe 1 liegen, kann auch im Innenbereich auf Negativtestnachweise verzichtet werden. Dies gilt jedoch wegen des ständigen Kundenkontaktes nicht für Beschäftigte im

Kundenkontakt, die zweimal wöchentlich mindestens die vom Arbeitgeber anzubietenden Testmöglichkeiten nutzen müssen.

Entsprechend den Regelungen zu Kulturveranstaltungen mit gastronomischem Angebot erfolgt hier die Regelung für kulturelle Angebote in der Gastronomie.

§ 20 Beherbergung, Tourismus

Aufgrund des nicht nur regional, sondern auch landes- und bundesweit deutlich geringeren Infektionsgeschehens, können auch die auf Grundlage des § 28a Abs. 1 Nr. 11, 12 IfSG bisher geltenden Beschränkungen des Tourismus deutlich gelockert werden. Auch hier liefert das Instrument des Negativtestnachweises einen wichtigen Baustein zur Ermöglichung weitgehender Lockerungen. Bereits in der Inzidenzstufe 2 sind damit praktisch alle Beherbergungs- und Tourismusangebote wieder mit verschiedenen Schutzmaßnahmen zulässig.

In Beherbergungsbetrieben sind insbesondere auch wieder private Übernachtungen zulässig. Die gegenüber den berufsbedingten Reisen deutlich geringere Priorität, die bisher zur vollständigen Untersagung geführt hat, wirkt sich aber in dieser Stufe noch durch Einschränkungen aus, die denen der Gastronomie entsprechen und daher nicht nur infektiologisch, sondern auch aus Gleichbehandlungsgründen geboten sind. Der längere Aufenthalt in Innenräumen zur Wahrnehmung einer gastronomischen Versorgung ist erst in der Inzidenzstufe 2 zulässig. In der Inzidenzstufe 3 ist neben der Frühstücksversorgung nur die gastronomische Versorgung in der Außengastronomie oder durch Hol-/Lieferservice auf dem Zimmer zulässig. Auch für andere Angebote wie Wellnessanlagen gelten die gleichen Vorgaben wie für entsprechende Angebote außerhalb von Beherbergungsbetrieben. Ab der Inzidenzstufe 2 sind die Angebote - abgesehen von den infektiologischen Grundregeln - weitgehend ohne Einschränkungen nutzbar.

Innerhalb der weiteren touristischen Angebote nehmen die Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken eine Sonderstellung ein, weil hier viele Personen eine lange Zeit gemeinsam auf engem Raum verbringen. Hier bestehen daher besondere Infektionsrisiken sowohl durch Tröpfchen- wie auch durch Aerosolinfektionen. Deshalb kommt den Negativtestnachweisen und Abständen für nicht geimpfte Personen hier eine besondere Bedeutung zu. Diese Erfordernisse führen dann jedoch auch zu Kapazitätseinschränkungen, auf die nur verzichtet werden kann, wenn alle teilnehmenden Personen durch eine Immunisierung oder das dauerhafte Tragen einer FFP-2-Maske besonders geschützt sind.

Die inzidenzstufenabhängigen Maßgaben für weitere touristische Gruppenangebote wie Stadtführungen etc. sind durch die bei der Durchführung der Angebote entstehenden Kontakte begründet; sie orientieren sich an den Regelungen zur Kontaktbeschränkung nach § 4.

§ 21 Besondere regionale Infektionslagen, Hotspot-Strategie

Zur Wirksamkeit der gesamten Infektionsschutzregelungen ist eine möglichst hohe Normakzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern unverzichtbar. Diese wiederum knüpft elementar an eine Transparenz und Widerspruchsfreiheit der Regelungen an. Daher legt § 21 einen Wirkungsvorrang der Regelungen der Landesverordnung fest und knüpft allgemeine Regelungen durch die Kommunen an eine vorherige Einwilligung seitens des zuständigen Ministeriums. Der Einwilligungsvorbehalt soll dabei die Übereinstimmung der allgemeinen Regelungen mit der landesweiten Gesamtstrategie sicherstellen.

Absatz 1 betrifft dabei allgemeine Regelungen aller zuständigen Behörden: Die Regelungskompetenz und -verantwortung der örtlichen Behörden leitet sich für alle zum Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen unmittelbar aus den gesetzlichen Grundlagen der §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes und § 5 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW ab. Diese legislativ verliehenen Regelungskompetenzen können und sollen vom Verordnungsgeber nicht generell beschnitten werden. Die Regelungen des § 21 sollen durch den vorgesehenen Wirkungsvorrang der Landesregelung vielmehr widerstreitende Regelungen vermeiden. Weitergehende Regelungen, die über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen, sind grundsätzlich möglich. Das Einvernehmenserfordernis des Ministeriums stellt hierbei sicher, dass diese Maßnahmen der landesweiten Strategie der Pandemiebewältigung entsprechen. Beim Ministerium liegt insoweit ohnehin auch die Fachaufsicht über die zuständigen Behörden.

Absatz 2 soll im Sinne einer „Hot-Spot-Strategie“ ein besonderes Handlungserfordernis bei Kommunen mit besonderen Inzidenzen (über 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner in 7 Tagen, daher Geltung des § 28 b Infektionsschutzgesetz) unterstreichen. Die Regelung stellt einen besonderen Appell an die Kommunen mit hohen Inzidenzwerten dar, ohne anderen Kommunen ein kommunal begründetes Vorgehen generell zu untersagen.

Generell wird bei der Prüfung durch die Kommunen - und bei dem erforderlichen Einvernehmen des zuständigen Ministeriums - zu berücksichtigen sein, dass die Coronaschutzverordnung und § 28 b Infektionsschutzgesetz zusammengenommen bereits weitreichende Grundrechtsbeschränkungen vorsehen und darüberhinausgehende

Maßnahmen auch bei einem Inzidenzwert über 100 sehr genau - z.B. durch besondere Ausbruchssituationen oder Risikolagen vor Ort - begründet werden müssen.

Ausgenommen von den über die Verordnung hinausgehenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind nunmehr ausdrücklich Schutzmaßnahmen, die sich auf schulische Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 1 der Coronabetreuungsverordnung sowie auf Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Gruppen sowie Angebote der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) im Sinne von § 2 der Coronabetreuungsverordnung beziehen. Die Regelung stellt im Hinblick auf die weitreichende und bundesweit einheitlich geltende Regelung des § 28b Abs. 3 IfSG sicher, dass keine hiervon abweichenden Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden können. Die Regelungen des Bundes für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 IfSG sind bei einer 7-Tage-Inzidenz, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von 100 beziehungsweise über 165 liegt, abschließend.

Die bisherige Regelung zu regionalen Lockerungen bei geringeren Inzidenzen entfällt aufgrund des jetzt landesweit umgesetzten Stufenkonzeptes. Dafür sieht Absatz 3 jetzt mit Zustimmung des Gesundheitsministeriums eine grundsätzliche Ausnahmemöglichkeit vor.

Mit der Regelung wird klargestellt, dass kommunale Allgemeinverfügungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege mit der Wiedereinführung des Regelbetriebes möglich sind, soweit das Infektionsgeschehen dies erfordert.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

Die Befristung in Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage von § 28a Abs. 5 IfSG.